

B e g r ü n d u n g

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" für die Grundstücke Uthofstr. 1 und 3 sowie Gildestr. 4 beschlossen (Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 61, 331, 664 und 667).

In dem Nutzungsbereich MK II - III g wird im nördlichen Teil die überbaubare Fläche nach Westen erweitert, ~~im Süden geringfügig zurückgenommen~~\*. Durch die Änderung wird erreicht, daß auf dem nördlichen Teil des Grundstückes Gildestr. 4 / Uthofstr. 3 ein Baukörper entstehen kann, der in seiner Dominanz auch auf den nördlich der Uthofstraße gelegenen Marktplatz eine städtebauliche Wirkung hat.

Da sich durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche die öffentliche Verkehrsfläche als Zugangsfläche zu dem südlich gelegenen innerörtlichen Platz extrem verengen würde, wird die gegenüberliegende überbaubare Fläche im nördlichen Teil entsprechend zurückgenommen und insgesamt neu geordnet. Hierdurch erhält der innerörtliche Platzbereich einen sinnvollen baulichen Abschluß nach Norden.

Insgesamt gesehen wird die überbaubare Fläche in diesem Bereich nicht vergrößert, andererseits somit auch die öffentliche Verkehrsfläche in ihrer Gesamtgröße und Widmung nicht verändert. Somit sind die Grundzüge der Planung durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB kommt zur Anwendung.

Herzebrock-Clarholz, den **-5. APR. 1990**

Für den Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

*Musmann*

.....  
Bürgermeister

*H. Schulte*

.....  
Ratsmitglied

\* gestrichen lt. Ratsbeschluss vom 7.6.1990